

Stadt Trebbin
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) an der Bauleitplanung zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Neue Blumenstadt“ der Stadt Trebbin und über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes „Wohngebiet Neue Blumenstadt“

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet Neue Blumenstadt“ der Stadt Trebbin bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung (Planungsstand Januar 2024) liegt im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zu jedermanns Einsicht für die Dauer eines Monats öffentlich aus.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die o. g. Bauleitplanung berührt werden kann, werden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB parallel zu dieser öffentlichen Auslegung am Verfahren beteiligt.

Der räumliche Geltungsbereich der ca. 4,0 ha umfassenden Fläche des Bauleitplanes befindet sich in der Gemarkung Trebbin und umfasst die Flurstücke 402, 403, 398, 397, 396/2, 395, 392/4 und 396/1 der Flur 8.

Der Geltungsbereich befindet sich östlich des Stadtzentrums von Trebbin, rund 2.500 m vom Ortskern entfernt, zwischen der Zossener Straße (B 246) und der Baruther Straße (L 70).

Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage beigefügt und Teil dieser Bekanntmachung ist.

Das Bauleitverfahren ist zur Gewährung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung gem. § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich.

Das vorgesehene Bebauungsplangebiet soll nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden.

Die zu beplanende Fläche ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Trebbin als Wohnbaufläche festgelegt worden. Mit der beabsichtigten Art der baulichen Nutzung (Allgemeines Wohngebiet) ist die Voraussetzung zur Entwicklung des Planungsrechts über einen Bebauungsplan aus dem FNP zu entwickeln (Entwicklungsgebot) gegeben.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet Neue Blumenstadt“ der Stadt Trebbin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

25. April 2024 bis einschließlich 07. Juni 2024

während der folgenden Dienststunden in der Stadtverwaltung Trebbin, Markt 1 – 3, in 14959 Trebbin, Abt. 4 Bauen und Planen, Zimmer 14 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Donnerstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 9.00 bis 12.00 Uhr
Freitag	von 9.00 bis 12.00 Uhr

Nach vorheriger Absprache werden auch Termine außerhalb der vorstehend genannten Zeiten vergeben. Bitte beachten Sie, dass die Stadtverwaltung an den gesetzlichen Feiertagen sowie am 10. Mai 2024 nicht geöffnet ist.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen und Bedenken zum Vorentwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift oder per E-Mail an hochbau@stadt-trebbin.de vorgetragen werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können im weiteren Verfahren des Bebauungsplanverfahrens unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen, und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes „Wohngebiet Neue Blumenstadt“ nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB werden ergänzend der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet Neue Blumenstadt“ sowie die Begründung, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können auf der Internetseite der Stadt Trebbin www.stadt-trebbin.de, unter Geoportal – Kartenanwendungen – Öffentliche Auslegungen eingesehen werden.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO) welches mit ausliegt.

Trebbin, den 27. 03. 2024


Ronny Haase
Bürgermeister